

SATZUNG
der Stadt Pockau-Lengefeld

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

Inhalt:

§ 1 Kostenpflicht

§ 2 Kostenschuldner

§ 3 Kostenhöhe

§ 4 Entstehung der Kosten

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

§ 6 Auslagen

§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

§ 8 Übergangsregelung

§ 9 Inkrafttreten

Anlage

Kostenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl.S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld am 19.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Die Stadt Pockau-Lengefeld erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25. 000 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlungen, die innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung ist für alle Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Lengefeld vom 10.12.2003 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Gemeinde Pockau vom 28.11.2001 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 20.05.2015

Friedemann
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Pockau-Lengefeld

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche	
1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	5,00 - 50,00 €
1.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	10,00 - 250,00 €
1.3	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 - 250,00 €
2.	Genehmigung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	
2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Negativatteste und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit)	5,00 - 500,00 €
3.	Fristverlängerung	
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	10 - 25 v.H. der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 - 25,00 €
4.	Amtliche Beglaubigung, Bestätigung	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel	5,00 - 50,00 €
4.2	Beglaubigung von Abschriften je Vorgang	5,00 €
	ab 11. Seite	0,50 €
4.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 - 50,00 €
4.4	Beglaubigung bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite	5,00 €
4.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 €
5.	Bescheinigungen	
5.1	Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweitausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 - 50,00 €
5.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 - 25,00 €
6.	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	

6.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 v.H. des Wertes, mindestens 5,00 €
6.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert	2 v.H. von 500,00 € und 1 v.H. des Mehrwertes über 500,00 €
6.3	Bei Tieren	2 v.H. des Wertes, mindestens Unterbringungskosten und son- stiger Aufwand in tatsächlicher Höhe
7.	Schreibauslagen	
7.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A4	
7.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind je Seite	Grundbetrag 5,00 € 0,50 €
7.1.2	Für Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind je Seite	Grundbetrag 10,00 € 1,00 €
7.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Wortprotokolle (v. Tonträgern), Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	6,50 €
7.2	Ablichtungen von Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. bzw. Ablichtungen von Auszügen aus diesen je angefangene Seite	
7.2.1	Kopien im Format bis zu DIN A4	0,30 €
	ab 11. Seite	0,15 €
7.2.2	Kopien im Format größer DIN A4 (soweit technisch möglich)	0,60 €
	ab 11. Seite	0,30 €
7.2.3	Kopien für eingetragene Vereine der Stadt Pockau-Lengefeld	kostenfrei
7.3	Aufnahme einer Niederschrift (je angefangene Stunde)	5,00 - 40,00 €
8.	Sonstige Auslagen - Allgemeine Verwaltung	
8.1	Abgabe von Druckstücken und Kopien (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen Dritter, Pläne, Karten, Tarife, Straßen und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	Grundbetrag 5,00 €
8.1.1	Format bis DIN A4	0,30 €
	ab 11. Seite	0,15 €
8.1.2	Format größer DIN A4 (soweit technisch möglich)	0,60 €
	ab 11. Seite	0,30 €
8.2	Aufstellung des Personenkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
8.3	Zweitfertigung von Kassenquittungen	5,00 €
8.4	Ersatz für verlorene Hundemarken	5,00 €
8.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind - je nach Aufwand	5,00 € - 100,00 €
8.6	Zustellung von Schriftstücken durch einen Gemeindebediensteten	5,00 €